WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer: 07

vom: 2016-01-19

Autor:
Rag. Stefano Seppi
Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

Finanzgesetz 2016

Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2016[1], das sogenannte „Stabilitätsgesetz".

1 Erhöhung der MwSt.-Sätze[2]

Im Stabilitätsgesetz ist eine Erhöhung der Steuersätze in folgendem Ausmaß vorgesehen:

- der MwSt.-Satz von 10% wird ab 2017 auf 13 % erhöht;
- der MwSt.-Satz von 22% wird ab 2017 auf 24%, ab 2018 auf 25%.

2 Neuerungen betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer[3]

2.1 Immobilien in Nutzungsleihe an Verwandte

Die Behandlung der Verwandten in Nutzungsleihe überlassenen Immobilien wurde in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer[4] neu geregelt. Ihre steuerliche Behandlung obliegt nicht mehr der Regelungsbefugnis der Gemeinden.

Mit Ausnahme der Luxuswohnungen (A/1, A/8 und A/9) wird die Bemessungsgrundlage für die an Verwandte in gerader Linie bis zum ersten Grad in Nutzungsleihe überlassenen Immobilien um 50% reduziert. Voraussetzung ist, dass

- ein registrierter Leihvertrag vorliegt;
- der Eigentümer/Leihgeber nur eine zweite Wohnung besitzt und dass sich die verliehene Wohnung in seiner Wohnsitzgemeinde befindet und
- der Verwandte diese Wohnung als Hauptwohnung verwendet.

Die Steuererleichterung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Leihgeber in der GIS-IMU-Erklärung erklärt, dass obengenannte Voraussetzungen bestehen.

2.2 Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

Für landwirtschaftliche Grundstücke ist eine IMU-Befreiung vorgesehen, wenn :

- es sich um Grundstücke im Berggebiet handelt[5];
- die Grundstücke im Besitz von selbstbewirtschaftenden oder beruflichen Landwirten

1 Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 30.12.2015
2 Art. 1, Absatz 6
3 Art. 1, Absätze 10 - 13, 15 und 53
4 Art. 13, Absatz 3 des Gesetzesdekret Nr. 201/2011
5 aufgrund der vom Rundschreiben des Finanzministeriums vom 14.6.93 Nr. 9 festgelegten Kriterien

sind, die in der entsprechenden Rentenkasse eingetragen sind (coltivatori diretti e IAP), unabhängig von ihrer Lage;
- sich die Grundstücke in Gemeinden der kleineren italienischen Inseln befinden laut Liste im Anhang A des Gesetzes Nr. 448/2001;
- es sich um Grundstücke mit unveränderbarer weide-, acker- und forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung handelt, die in kollektivem, nicht teilbaren und nicht ersitzbarem Eigentum sind.

2.3 Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer für Immobilien von Wohnbaugenossenschaften

Immobilien in ungeteiltem Eigentum von Wohnbaugenossenschaften sind von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit, wenn sie und die jeweiligen Zubehöreinheiten von den Genossenschaftsmitgliedern, denen sie zugewiesen wurden, als Hauptwohnung verwendet werden. Befreit sind auch jene Einheiten, die von den Genossenschaften Universitätsstudenten zugewiesen werden, unabhängig von deren Wohnsitz.

2.4 Übermittlung der Beschlüsse und Verordnungen von Seiten der Gemeinden

Die Beschlüsse betreffend die Hebesätze und Absetzbeträge sowie die IMU-Verordnungen sind von den Gemeinden innerhalb 14. Oktober jeden Jahres zu übermitteln, damit sie auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden können.

2.5 IMU-Ermäßigungen für begünstigte Wohnungsvermietungen

Wenn ein auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen Mieterschutzvereinigung und Gebäudeinhaberverband begünstigter Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 09.12.1998 vorliegt, wird die Gemeindeimmobiliensteuer um 25% reduziert.

3 GIS/IMI- und IMIS-Bestimmungen für die Provinzen Bozen und Trient[6]

Betreffend die Gemeindeimmobiliensteuern (GIS/IMI und IMIS) in den Provinzen Bozen und Trient - wie auf dem restlichen Staatsgebiet die IMU – wird Folgendes festgelegt:
- für Südtirol und Trentino wird die Möglichkeit gestrichen, die landwirtschaftlichen Nutzgebäude der Gemeindeimmobiliensteuer zu unterwerfen;
- rückwirkend ab 2014 wird auch für die GIS/IMI in Südtirol bzw. die IMIS im Trentino so wie für die IMU im restlichen Staatsgebiet der Substitutionseffekt zwischen GIS und IRPEF für die nicht vermieteten Gebäude bestätigt, weshalb letztere nicht der Einkommensteuer IRPEF zu unterwerfen sind.

4 Neuerungen betreffend die Gemeindesteuer TASI[7]

4.1 TASI-Befreiung für die Hauptwohnungen

Die „Gemeindesteuer für die unteilbaren Dienste“ (TASI) wird ab 2016 für alle Hauptwohnungen abgeschafft, mit Ausnahme jener der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9.

Wenn der Besitzer oder Mieter die Wohnung als Hauptwohnung verwendet, ist die TASI nur vom Eigentümer geschuldet und zwar in dem von der Gemeinde festgelegtem Ausmaß. Wenn hingegen die Verordnung oder der Beschluss der Gemeinde keine diesbezügliche Angabe enthält, gilt das Ausmaß von 90%.

4.2 Immobilien als Waren

Der TASI-Hebesatz für Immobilien, die von Baufirmen erbaut wurden und zum Verkauf bestimmt sind (sogenannte „Waren”), wird auf 0,1% reduziert, solange diese Immobilien Waren

6 Art. 1, Absatz 12
7 Art. 1, Absätze 14, 28 und 54

sind und nicht vermietet werden.

Die Gemeinden können diesen Hebesatz maximal auf 0,25% anheben oder ihn auf null stellen.

4.3 Übermittlung der Beschlüsse und Verordnungen von Seiten der Gemeinden

Die Beschlüsse betreffend die Hebesätze und Absetzbeträge sowie die TASI-Verordnungen sind von den Gemeinden innerhalb 14. Oktober jeden Jahres zu übermitteln, damit sie auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden können.

4.4 Erhöhung der TASI-Hebesätze

Die Gemeinden können auch im Jahr 2016 die erhöhten TASI-Hebesätze von 2015 beibehalten; die Erhöhung kann maximal 0,8% betragen.

Voraussetzung für die Beibehaltung der Erhöhung auch im Jahr 2016 ist ein ausdrücklicher Beschluss des Gemeinderates.

4.5 TASI-Ermäßigungen für begünstigte Wohnungsvermietungen

Wenn ein auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen Mieterschutzvereinigung und Gebäudeinhaberverband begünstigter Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 09.12.1998 vorliegt, wird die Gemeindesteuer TASI um 25% reduziert.

5 Neuerungen betreffend die Vermögenssteuer IVIE[8]

Für Hauptwohnungen und Zubehöreinheiten im Ausland wird die Vermögenssteuer auf Immobilien IVIE abgeschafft. Dasselbe gilt auch für Immobilien im Ausland, die dem Ex-Ehegatten infolge von Trennung, Annullierung, Auflösung oder Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe zugesprochen wurden.

Die Befreiung kommt nicht zum Tragen, wenn die Immobilie in Italien als Luxuswohnung (A/1, A/8 oder A/9) eingestuft würde. In diesem Fall wird der reduzierte Hebesatz von 0,4% angewandt mit einem Absetzbetrag von 200 Euro (bis zur Annullierung der fälligen Steuer). Der jährliche maximale Absetzbetrag von 200 Euro steht nur für den Zeitraum zu, in dem die Immobilie auch als Hauptwohnung genutzt wird.

6 Katasterertrag der Immobilien der Kategorien “D” und “E”[9]

Ab 1.1.2016 wird der Katasterertrag der Immobilien der Kategorien “D” und “E” durch direkte Schätzung ermittelt, indem bei der Schätzung der Wert des Bodens, der Bauten und jener der festverankerten Anlagen und Maschinen getrennt zu ermitteln ist.

Der Wert der festverankerten Anlagen und Maschinen kann vom Katasterertrag herausgenommen werden, was sich vermindernd auf die GIS auswirkt. Beim Katasteramt ist ein entsprechender Änderungsantrag mit dem elektronischen Verfahren DOCFA einzureichen.

Wenn - beschränkt auf das Jahr 2016 - der Änderungsantrag innerhalb 15.6.2016 eingereicht wird, gilt der verminderte Katasterertrag bereits ab 1.1.2016.

7 Erleichterungen Erstwohnung[10]

Die Anwendung der Begünstigungen der Erstwohnung betreffend die Registersteuer von 2% bzw. die Mehrwertsteuer von 4% für entgeltliche Übertragungen kann nun auch dann angewendet werden, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Neukaufs noch eine andere Wohnung auf dem Staatsgebiet besitzt, die er mit Begünstigungen erworben hat, sofern letztere innerhalb eines Jahres ab Neukauf veräußert wird.

8 Art. 1, Absatz 16
9 Art. 1, Absätze 21 - 24
10 Art. 1, Absatz 55

Wird die „alte“ Erstwohnung nicht binnen Jahresfrist veräußert, werden die Begünstigungen zur Erstwohnung nachträglich aberkannt.

8 Absetzbetrag im Bereich der Einkommenssteuer IRPEF für die bezahlte MwSt. einer Wohnimmobilie[11]

Zugunsten von natürlichen Personen wird eine neue Steuerbegünstigung eingeführt. Es kann 50% der bezahlten MwSt. als Steuerbonus von der Einkommenssteuer IRPEF abgezogen werden:

- die Erwerbe müssen innerhalb 31.12.2016 getätigt werden und es muss sich um Wohnimmobilien der Energieklassen A oder B handeln;
- die Wohnimmobilien müssen von Baufirmen erworben werden.

Der Bonus ist auf 10 Jahre aufzuteilen.

9 Pläne zum Zwecke der Flurbereinigung[12]

Sämtliche von Regionen, Provinzen, Gemeinden und Berggemeinschaften erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse in Zusammenhang mit Plänen zum Zwecke der Flurbereinigung sind von Register-, Stempel-, Hypothekar- und Katastersteuer befreit.

10 Vermietung – neue Bestimmungen[13]

Es wurden einige Änderungen in Bezug auf Vereinbarungen gegen das Mietengesetz[14] eingeführt.

Der Vermieter der Wohnimmobilie ist verpflichtet:

- die Registrierung des Mietvertrages innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vorzunehmen;
- die erfolgte Registrierung dem Mieter und Verwalter der Wohnanlage innerhalb der nächsten 60 Tage bekannt zu geben.

Außerdem wird Folgendes festgelegt:

- bei begünstigten Mietverträgen[15] ist jede Vereinbarung ungültig, die einen höheren Mietzins vorsieht als jenen, der maximal aufgrund der Gebietsabkommen möglich ist;
- bei freien Mietverträgen[16] ist jede Vereinbarung ungültig, die vom Mieter einen höheren Mietzins verlangt als jenen, der im Vertrag vorgesehen ist.

Im Falle von ob genannter Nichtigkeit kann sich der Mieter an die Justizbehörde wenden und beantragen, dass die Wohnungsvermietung zu legalen[17] Bedingungen erfolgt.

Dieser Antrag kann vom Mieter auch dann vorgelegt werden, wenn der Vertrag nicht termingerecht registriert wird.

Bei Anwendung der Ersatzsteuer („cedolare secca“) und im Falle von nicht registrierten Mietverträgen, von registrierten Mietverträgen mit Angabe eines Mietzinses, der geringer ist als der tatsächliche Mietzins und im Falle von vorgetäuschten Leihverträgen, wird vom Zeitpunkt der freiwilligen oder von Amts wegen vorgenommenen Registrierung an eine Mietdauer von 4 Jahren festgelegt, wobei der Jahresmietzins das Dreifache des Katasterertrages beträgt. Ab dem zweiten Jahr kann dieser Mietzins im Ausmaß von 75% der Veränderung des ISTAT-Indexes angepasst werden. Im Falle von registrierten Mietverträgen mit Angabe eines Mietzinses, der geringer ist als der tatsächliche Mietzins, zählt letzterer als Jahresmietzins.

11 Art. 1, Absatz 56
12 Art. 1, Absatz 57
13 Art. 1, Absatz 59
14 Art. 13 des Gesetzes Nr. 431 vom 9.12.98
15 im Sinne des Art. 2, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9.12.98
16 im Sinne des Art. 2, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 431 vom 9.12.98
17 gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 des Art. 2 des Gesetzes 431/98.

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wird auch festgelegt, dass für Mieter, die im Zeitraum 7.4.2011-16.7.2015 Mietverträge mit „Schwarzmieten“ registriert haben, der geschuldete Jahresmietzins bzw. die Jahresentschädigung für die Besetzung der Immobilie das Dreifache des Katasterertrages beträgt.

11 Herabsetzung des IRES-Steuersatzes ab 2017[18]

11.1 Herabsetzung des IRES-Steuersatzes ab 2017 – allgemeine Bestimmungen

Ab 1.1.2017, mit Wirkung für die Steuerjahre, die auf den 31.12.2016 folgen (oder mit Wirkung ab 2017, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) sind folgende Reduzierungen vorgesehen:

- der normale Körperschaftssteuersatz IRES wird von 27,5% auf 24% herabgesetzt[19];
- der Prozentsatz für Quellensteuern auf Gewinne von Unternehmen und Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer unterliegen bzw. in einem EWR-Staat (Island und Norwegen), der in der white list[20] enthalten ist, werden von 1,375% auf 1,2% herabgesetzt.

Mit getrennter Ministerialverordnung muss der Prozentsatz für die anteilige Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen (sogenanntes Teileinkünfteverfahren von derzeit 49,72%) und jener für die anteilige Besteuerung der Gewinne von nicht gewerblichen Körperschaften (derzeit 77,74%) festgelegt werden.

11.2 IRES-Zuschlag für Kredit- und Finanzinstitute

Für den Steuerzeitraum, der auf den 31.12.2016 folgt (somit allgemein ab dem Jahr 2017), ist für Kredit- und Finanzinstitute und für die Banca d'Italia ein IRES-Zuschlag in Höhe von 3,5% vorgesehen.

12 IRAP-Befreiung in der Landwirtschaft und Fischerei[21]

Für den Steuerzeitraum, der auf den 31.12.2015 folgt (somit allgemein ab dem Jahr 2016, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und mit Auswirkung auf die IRAP-Erklärung/2017 für 2016) ist eine IRAP-Befreiung für folgende Subjekte vorgesehen:

- Subjekte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit[22] ausüben (z.B. Tätigkeiten in Zusammenhang mit Acker- und Forstwirtschaft, der Zucht von Tieren, die mindestens zu einem Viertel mit Futtermitteln vom eigenen Grund aufgezogen werden, usw.);
- Genossenschaften und ihre Zusammenschlüsse, die - auch im Interesse von Dritten - Dienstleistungen im Bereich der Forstwirtschaft erbringen, einschließlich von hydraulischen Einrichtungen in Waldgebieten[23];
- landwirtschaftliche Genossenschaften und ihre Zusammenschlüsse, die die Zucht von Tieren betreiben, welche mindestens zu einem Viertel mit Futtermitteln vom Grund der Genossenschaftsmitglieder aufgezogen werden, die die Handhabung, Lagerung, Verbesserung, Umwandlung und den Verkauf von landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugnissen und von Tieren betreiben, die vor allem von den Mitgliedern geliefert werden; Genossenschaften der kleinen Küstenfischerei und deren Konsortien[24].

Die Befreiung betrifft jene Tätigkeiten, für welche bis zum 1.1.2016 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzgesetzes 2016) der verminderte Steuersatz von 1,9% angewandt wurde.

Weiterhin mit Regelsatz von 3,9% der IRAP unterworfen bleiben:

18 Art. 1, Absätze 61 - 66 und 69
19 Art. 77, Absatz 1 des TUIR
20 Art. 27, Absatz 3-ter des DPR 600/73
21 Art. 1, Absätze 70 - 73
22 im Sinne des Art. 32 des TUIR
23 Subjekte im Sinne des Art. 8 des Legislativdekretes 227/2001
24 Genossenschaften und ihre Zusammenschlüsse im Sinne des Art. 10 des DPR 601/73

- Agrotourismus-Tätigkeiten;
- landwirtschaftliche Tätigkeiten;
- damit verbundene Tätigkeiten[25] (z.B. Tätigkeiten für die Produktion von Pflanzen durch Einsatz von festen oder mobilen Strukturen, wie der Anbau von Gemüse in Gewächshäusern, wenn die angebaute Fläche, beispielsweise jene der Paletten das Doppelte der Anbaufläche des Bodens überschreitet, usw.).

13 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungs- und Energiesparmaßnahmenen[26]

Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten[27] und jener für Wiedergewinnungsarbeiten[28] wurden zu den 2015 bestehenden Bedingungen bis zum 31.12.2016 verlängert.

Für die bis 31.12.2016 getätigten Ausgaben gelten folgende Absetzbeträge:

- für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden bzw. Wohnungen gilt die Obergrenze für die anerkannten Kosten in Höhe von Euro 96.000 und zwar 50% der 2016 getätigten Ausgaben;
- für die 2016 getätigten Ausgaben für Energiesparmaßnahmen gilt ein Steuerabsetzbetrag von 65%; es sei darauf hingewiesen, dass 2015 neue absetzbare Maßnahmen eingeführt worden sind (Einbau von Sonnenschutzblenden - schermature solari - und für den Einbau von Brennwertkesseln, die mit Biomasse - z.B. Hackschnitzel - betrieben werden).

Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten und jener für Wiedergewinnungsarbeiten kann auch von Autonomen Einrichtungen des öffentlichen Wohnungsbaus - wie auch immer bezeichnet – in Anspruch genommen werden und zwar für die im Zeitraum 1.1.-31.12.2016 getätigten Ausgaben für Arbeiten an den eigenen Immobilien des öffentlichen Wohnbaus.

14 Abtretung des Absetzbetrages für energetische Sanierungsarbeiten[29]

Steuerpflichtige, die aufgrund der einkommensabhängigen Steuerfreibeträge (der sog. "no tax area") keine Einkommensteuer IRPEF schulden (Rentner, Angestellte und Selbständige) können den Absetzbetrag für die im Zeitraum 1.1.-31.12.2016 getätigten Ausgaben für energetische Sanierungsarbeiten auf Gemeinschaftsanteilen von Kondominien dem Lieferanten abtreten, der die Arbeiten ausgeführt hat.

Die diesbezüglichen Modalitäten sind mit einer Durchführungsbestimmung von der Agentur der Einnahmen festzulegen.

15 Absetzbetrag für Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten[30]

Auch der Steuerabsetzbetrag für Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten, welche mindestens die Energieeffizienzklasse A+ - für Backöfen genügt Klasse A - erfüllen, wurde verlängert mit einer Obergrenze für die anerkannten Kosten in Höhe von Euro 10.000 und zwar 50% der bis 31.12.2016 getätigten Ausgaben. Es wurden die gleichen Bedingungen wie 2015 beibehalten.

Der Abzug steht nur zu, wenn in der entsprechenden Wohneinheit Wiedergewinnungsarbeiten mit Baubeginn ab 26.06.2012 durchgeführt worden sind, wenn die Möbel für die wiedergewonnene Wohnung verwendet werden und wenn die Wiedergewinnungsarbeiten VOR dem

25 Art. 56-bis des TUIR
26 Art. 1, Absätze 74 und 87
27 Art. 1, Absätze 344 bis 347, Gesetz Nr. 269/2006
28 Art. 16-bis, TUIR
29 Art. 1, Absatz 74
30 Art. 1, Absatz 74

Erwerb von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten begonnen worden sind.

16 Neuer Absetzbetrag für den Möbelankauf von jungen Paaren[31]

Für 2016 wird ein neuer Steuerabsetzbetrag für junge Paare eingeführt (Ehepartner oder Lebensgefährten more uxorio),

- die seit mindestens drei Jahren zusammenleben;
- von denen mindestens eine Person unter 35 Jahre alt ist;
- die eine Eigentumswohnung gekauft haben, die sie als Hauptwohnung nutzen (es werden keine zeitlichen Limits bezüglich dem Ankauf vorgeschrieben).

Der Steuerbonus beträgt 50% für den Ankauf von neuen Möbeln (inkl. Montage und Transport) für die erworbene Wohnung bis zu einem Höchstbetrag von 16.000 Euro. Die maximale Steuerersparnis beträgt also 8.000 Euro in 10 Jahren (800 Euro/Jahr).
Die Förderung ist weder mit dem Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten noch mit jenem für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten kumulierbar (in diesem Fall ist die Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten nicht notwendig).

17 Steuererleichterung für den Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing[32]

Für Personen, die eine Erstwohnung mittels Leasing gekauft haben und sie als Hauptwohnung nutzen, erhalten einen neuen Steuerabsetzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF.

Der Steuerabsetzbetrag von 19% steht für folgenden Ausgaben zu:

- für Leasingraten und Zusatzspesen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 8.000 Euro;
- für den Rückkaufpreis in Höhe von maximal 20.000 Euro.

Der Steuerabsetzbetrag steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- die Wohnung muss innerhalb eines Jahres ab Übergabe als Hauptwohnung genutzt werden;
- der Steuerpflichtige:
  - muss unter 35 Jahre alt sein und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages über ein Brutto-Jahreseinkommen unter 55.000 Euro verfügen;
  - darf nicht bereits im Besitz von Eigentumsrechten an Wohnimmobilien sein.

Wenn der Steuerpflichtige über 35 Jahre alt ist, reduziert sich der Absetzbetrag auf die Hälfte.

Der neue Steuerabsetzbetrag steht unter denselben Voraussetzungen zu wie der Abzug der Passivzinsen von Hypothekardarlehen zum Kauf der Hauptwohnung[33].

In Bezug auf die indirekten Steuern sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- die Registersteuer für die Abtretung von Wohnungen ohne Luxuscharakter an Banken oder Finanzinstitute wird auf 1,5% festgesetzt, sofern sie anschließend an Nutzer mittels Leasing vermietet werden, die die Voraussetzungen der „Erstwohnung“ erfüllen;
- die Hypothekar- und Katastergebühr sind als Fixgebühr geschuldet.

Erfolgt der Verkauf direkt durch die Baufirma, sind die Registersteuer, die Hypothekar- und Katastergebühr ebenfalls als Fixgebühr geschuldet.

Wird der Leasingvertrag abgetreten, ist eine Registersteuer in Höhe von 9% geschuldet, die auf 1,5% reduziert wird, wenn die Voraussetzungen für die Erstwohnung gegeben sind.

Die Steuererleichterung kann vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 angewandt werden.

31 Art. 1, Absatz 75
32 Art. 1, Absätze 76 - 84
33 Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des TUIR

18 Steuerbonus für die Verschrottung von Wohnmobilen[34]

Um den Austausch von Wohnmobilen durch Verschrottung jener der Klassen "Euro 0", "Euro 1" oder "Euro 2" zu fördern, wird ein Beitrag von 8.000 Euro gewährt, sofern das neue, schadstoffärmere Wohnmobil mindestens der Klasse "Euro 5" angehört.

Diese Bestimmung betrifft neue Wohnmobile,

- deren Kaufvertrag zwischen 1.1.2016 und 31.12.2016 abgeschlossen wird und
- die innerhalb 31.3.2017 zugelassen werden.

Der Bonus wird dem Verkäufer in Form eines Preisnachlasses gewährt. Der Verkäufer kann den Betrag mit geschuldeten Steuern verrechnen.

19 Neuer Absetzbetrag für den Ankauf von Geräten zur Energieeinsparung[35]

Der Steuerabsetzbetrag IRPEF / IRES für energetische Sanierungsarbeiten in Höhe von 65% wird auch für den Kauf und die Installation von multimedialen Geräten für die Fernkontrolle von Heizungen, von Anlagen zur Produktion von Warmwasser und zur Klimatisierung von Wohneinheiten vorgesehen. Diese Geräte sollen die Nutzer in Bezug auf den Energieverbrauch sensibilisieren und einen effizienten Betrieb der Anlage gewährleisten.

Die Geräte müssen:

- über multimediale Kanäle den Energieverbrauch anzeigen und periodisch die Verbrauchsdaten liefern;
- laufend die Betriebsbedingungen und die Temperaturregelung der Anlagen anzeigen;
- per Fernzugriff das Ein- und Abschalten und die Wochenprogrammierung der Anlage ermöglichen.

20 Sonderabschreibungen[36] [37]

20.1 Allgemeine Bestimmungen zu den Sonderabschreibungen

Unternehmen und Freiberufler, welche im Zeitraum 15.10.2015 – 31.12.2016 neue Investitionsgüter erwerben, können den steuerlichen Wertansatz zur Berechnung der Abschreibungen bzw. der Leasingraten um 40% erhöhen. Betragen beispielsweise die Anschaffungskosten eines Investitionsgutes 100, werden die steuerlichen Abschreibungen auf den Wert von 140 berechnet, und betragen bei einem Abschreibungssatz von 20% jährlich 28 statt 20.

Der steuerlich erhöhte Wertansatz gilt nicht für die Fachstudien.

20.2 Personenkraftwagen

Für den Erwerb von neuen Personenkraftwagen im genannten Zeitraum gilt die Erhöhung (von 40%) des steuerlichen Wertansatzes der Anschaffungskosten nicht nur für die Anschaffungskosten, sondern auch für die Schwelle des vorgesehenen Höchstbetrages der abschreibbaren Anschaffungskosten[38] (die Schwelle von € 18.075,99 erhöht sich z.B. auf € 25.306,39 usw.).

20.3 Ausgeschlossene Güter

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind:

- materielle Investitionsgüter mit einem steuerlichen Abschreibungssatz von weniger als 6,5%[39];
- Immobilien;

34 Art. 1, Absätze 85 und 86
35 Art. 1, Absatz 88
36 Art. 1, Absätze 91 - 94 und 97
37 siehe auch unser Rundschreiben Nr. 78 vom 07.12.2015
38 Art. 164, Absatz 1, Buchstabe b), TUIR
39 im Sinne des Ministerialdekretes vom 31.12.88

- spezifische Investitionsgüter, welche in einer Tabelle zum Stabilitätsgesetz angeführt sind (wie z.B. Mineralwasserleitungen, Gasleitungen, Eisenbahn- und Stadtbahnwaggons, Flugzeuge samt Ausstattung)[40].

21 Neuigkeiten beim Pauschalsystem für Kleinunternehmen und Freiberufler[41]

Das für physische Personen vorgesehene Pauschalsystem, welches mit der Bezeichnung „regime forfettario“[42] bekannt geworden ist, wurde mit Wirkung ab 1.1.2016 wie folgt geändert.

21.1 Erhöhung der Schwellen für Umsatzerlöse/Honorare

Die Schwellen der Umsatzerlöse/Honorare, welche den Zugang zum Pauschalsystem und die Permanenz im selben ermöglichen, sind erhöht worden: um 10.000 Euro jene der unternehmerischen Tätigkeiten und um 15.000 Euro jene der Freiberufler.

Anbei die Tabelle der Tätigkeiten mit den neuen Schwellen für Umsatzerlöse/Honorare:

SCHWELLEN FÜR UMSATZERLÖSE/HONORARE MIT ERTRAGSKOEFFIZIENTEN				
Tätigkeit	Tätigkeitskennzahlen ATECO 2007	**alte Schwellen für Umsätze/ Honorare**	**neue Schwellen für Umsätze/ Honorare**	Ertragskoeffizienten
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	(10-11)	35.000	45.000	40%
Detail- und Goßhandel	45 – (da 46.2 a 46.9) – (da 47.1 a 47.7) – 47.9	40.000	50.000	40%
Wanderhandel von Lebensmitteln und Getränken	47.81	30.000	40.000	40 %
Wanderhandel mit anderen Produkten	47.82 – 47.89	20.000	30.000	54%
Bauleistungen und andere Leistungen im Immobilienbereich	(41 – 42 – 43) – (68)	15.000	25.000	86%
Handelsvertreter und -vermittler	46.1	15.000	25.000.	62%
Leistungen im Beherbergungs- und Bewirtungsbereich	(55 – 56)	40.000	50.000	40%
andere freiberufliche, wissenschaftliche, technische, sanitäre, bildende, finanzielle und Versicherungsleistungen	(64 – 65 – 66) – (69 – 70 - 71 – 72 - 73 – 74 – 75) – (85) – (86 – 87 – 88)	15.000	30.000	78%
andere wirtschaftliche Tätigkeiten	(01 – 02 - 03) - (05 – 06 – 07 – 08 - 09) - (12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 – 26 - 27 – 28 – 29 – 30 – 31 – 32 - 33) - (35) - (36 – 37 – 38 - 39) - (49 – 50 - 51 - 52 - 53) - (58 - 59 - 60 - 61 - 62 - 63) - (77 – 78 – 79 – 80 – 81 - 82) - (84) - (90 - 91 - 92 - 93) (94 – 95 – 96) - (97 – 98) – (99)	20.000	30.000	67%

21.2 Einkommensschwellen der Arbeitnehmer/Rentner

Unselbständige Arbeitnehmer und Rentner, die eine selbständige Nebentätigkeit ausüben, können das Pauschalsystem anwenden, wenn sie im Vorjahr nicht mehr als 30.000 Euro Einkünfte

40 Anhang Nr.3 zum Stabilitätsgesetz 2016
41 Art. 1, Absätze 111 - 113
42 Art. 1, Absätze 54 - 89 des Gesetzes 190/2015 – Stabilitätsgesetz 2015

aus der unselbständigen Tätigkeit erwirtschaftet haben; unbedeutend ist diese Schwelle, wenn das Arbeitsverhältnis beendet worden ist.

21.3 Steuersatz für Tätigkeitsbeginn - "Start up"

Subjekte, welche ihre Tätigkeit beginnen, können auf dem pauschal berechneten Einkommen in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit die Ersatzsteuer von 5% (anstatt 15%) entrichten.

Die Begünstigung steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- die Subjekte, welche die Tätigkeit beginnen, haben in den drei dem Beginn vorausgehenden Jahren keine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit, auch nicht in Form einer Sozietät oder eines Familienbetriebes ausgeübt;
- die ausgeübte Tätigkeit ist in keiner Hinsicht die Fortführung einer bereits in den Vorjahren ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit;
- wenn eine Tätigkeit eines anderen Subjektes fortgeführt wird, dürfen die im Vorjahr erzielten Umsätze/Honorare nicht höher als die für dieselbe Tätigkeit vorgesehenen Schwellen sein.

21.4 Begünstigte Rentenbeiträge

Unternehmen, welche das genannte Pauschalsystem anwenden, haben Anrecht auf eine Reduzierung im Ausmaß von 35% des Pauschaleinkommens, auf welchem die Rentenbeiträge der Kaufleute- und Handwerkerversicherung (INPS) berechnet werden.

22 Begünstigte Zuweisungen und Veräußerungen von Gütern an Gesellschaftern[43]

Personen- und Kapitalgesellschaften können den Gesellschaftern Güter begünstigt zuweisen oder diese an dieselben begünstigt veräußern, oder sich in eine einfache Gesellschaft umwandeln und dabei eine Ermäßigung der direkten und indirekten Steuern beanspruchen.

22.1 Fristen und subjektive Voraussetzungen

Die Zuweisung/Veräußerung muss innerhalb 30.9.2016 erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle Gesellschafter am 30.9.2015 schon im Buch der Gesellschafter, wenn vorgesehen, eingetragen waren oder innerhalb 30.1.2016 aufgrund einer Übertragungsurkunde mit beglaubigtem Datum vor dem 1.10.2015.

22.2 Begünstigte Güter

Den Gesellschaftern können Immobilien (außer die betrieblich genutzten) und in öffentlichen Registern eingetragene Güter (wie z.B. Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge) begünstigt zugewiesen oder veräußert werden.

Die Umwandlung in eine Gesellschaft ist möglich, wenn der ausschließliche oder vorwiegende Gesellschaftszweck die Verwaltung dieser Güter ist (z.B. eine Gesellschaft, die Immobilien verwaltet).

22.3 Ersatzsteuer, die auf der Gesellschaft lastet

Die Zuweisungs- oder Veräußerungsmehrerlöse, welche durch die genannten begünstigten Operationen zustande kommen (berechnet aus der Differenz zwischen dem Normalwert der Güter und ihrem steuerlichen Wertansatz bei der Zuweisung und der Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Güter und ihrem steuerlichen Wertansatz bei der Veräußerung) unterliegen einer Ersatzsteuer der Einkommenssteuern und der IRAP von 8%. Wenn die Gesellschaft in den Jahren von 2013-2015 für zumindest zwei Steuerperioden als nicht operativ galt, ist der erhöhte Steuersatz von 10,5% anzuwenden.

43 Art. 1, Absätze 115 - 120

Um die genannten Mehrerlöse festzustellen, kann statt dem Normalwert (aktuellen Wert) der Immobilien der Katasterwert herangezogen werden[44]; die Begünstigung bleibt auch erhalten, wenn der Normalwert (oder der Katasterwert) kleiner ist als der steuerliche Wertansatz und somit keine Ersatzsteuer geschuldet ist.

Wenn aufgrund der Zuweisung oder der Umwandlung Reserven unter Steueraussetzung annulliert werden, ist auf dieselben eine Ersatzsteuer im Ausmaß von 13% zu berechnen und zu entrichten.

22.4 Besteuerung des Sachbezugs der Gesellschafter (einer Kapitalgesellschaft) bei einer Zuweisung

Wenn die Kapitalgesellschaften bei der Zuweisung der Güter Reserven annullieren, für welche die Steueraussetzung besteht, erzielen die Gesellschafter dafür einen Sachbezug, welcher jedoch für den Betrag zu vermindern ist, auf welchem die Ersatzsteuer von 8% bzw. 10,5% entrichtet worden ist.

22.5 MwSt. und indirekte Steuern

Für die genannten Zuweisungen/Veräußerungen wird die anfallende Registersteuer, wenn im proportionalen Ausmaß geschuldet, um 50% reduziert, während die Hypotekar- und Katastersteuern in fixem Ausmaß geschuldet sind.

Bezüglich MwSt. ist keine Begünstigung vorgesehen; somit ist die MwSt. normal zu entrichten, insofern diese ordnungsmäßig anfällt.

22.6 Zahlungen

Die Ersatzsteuern auf die Mehrerlöse und auf die in Steueraussetzung befindlichen Reserven müssen wie folgt abgeführt werden:

- für 60% innerhalb 30.11.2016;
- für die restlichen 40% innerhalb 16.6.2017.

Für der Bezahlung der geschuldeten Ersatzsteuern kann man auch Guthaben aus anderen Steuern oder Gebühren mit Einzahlungsschein F24 verrechnen (auch zur Gänze).

23 Privatisierung von Immobilien der Einzelunternehmer[45]

Der Einzelunternehmer kann betrieblich genutzte Immobilien privatisieren, d.h. aus dem Unternehmen begünstigt herausnehmen.

Die begünstigte Privatisierung:

- steht nur bei betrieblich genutzten Immobilien zu[46], welche man am 31.10.2015 besessen hat;
- ist ab der zum 1.1.2016 laufenden Steuerperiode wirksam;
- muss innerhalb 31.5.2015 durchgeführt werden, wobei die Ersatzsteuer der IRPEF/IRAP 8% ausmacht.

Die Ersatzsteuer wird auf der Differenz zwischen Normalwert der Immobile und dem anerkannten steuerlichen Wertansatz derselben berechnet. In dieser Hinsicht gelten sinngemäß die Bestimmungen zur begünstigten Zuweisung.

24 IRAP-Befreiung für Hausärzte mit einer Konvention mit dem Sanitätsdienst[47]

Es wurde präzisiert, dass keine autonome Struktur für Zwecke der IRAP besteht, wenn Ärzte

44 Berechnet indem man die Katasterrendite mit den Multiplikatoren zwecks Registersteuer multipliziert wird, gemäß Art. 52 des DPR Nr. 131/86
45 Art. 1, Absatz 121
46 Art. 43, Absatz 2 des TUIR
47 Art. 1, c. 125

- bestimmte Konventionen mit Sanitätsbetrieben abgeschlossen haben, um ihre freiberufliche Tätigkeiten innerhalb derselben durchzuführen
- für die aus dieser Tätigkeit erwirtschafteten Einkommen mehr als 75% ihres gesamten Einkommens ausmachen.

Für die Einhaltung der genannten Voraussetzungen sind auf jeden Fall das erzielte Einkommen und die damit direkt verbundenen Spesen irrelevant.

Eine autonome Struktur besteht jedoch, wenn die von der Konvention mit dem Sanitätsbetrieb (SSN) vorgesehenen Standards und Parameter überschritten werden.

25 Gutschriften und MwSt.-Gesetzgebung[48]

Die MwSt.-Bestimmungen, welche das Ausstellen von Gutschriften regeln[49], erfahren eine Neuformulierung, indem die MwSt.-Berichtigung durch Ausstellung einer Gutschrift eindeutiger geregelt wird; dies vor allem im Falle der auch nur teilweisen Nichtzahlung der Rechnungen, wenn die Forderungen uneinbringlich werden.

Eine Gutschrift kann bei ganzer oder teilweiser Nichtzahlung in folgenden Fällen ausgestellt werden:

a) im Falle eines Konkursverfahrens / einer Umschuldungsvereinbarung / eines bescheinigten Sanierungsplanes ab dem Datum des gerichtlichen Urteils der Konkurseröffnung / des Dekrets, welches die Umschuldungsvereinbarungen anerkannt hat / der Veröffentlichung im Handelsregister des bescheinigten Sanierungsplanes[50];
b) im Falle von Vollstreckungsverfahren, die zu keinem Ergebnis geführt haben[51], werden Verfahren „in jedem Fall“ in folgenden Fällen als ergebnislos erachtet[52]:
    - im Falle der Zwangsvollstreckung, wenn im Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers festgehalten wird, dass beim Schuldner keine zu verpfändende Güter oder Forderungen vorgefunden worden sind;
    - im Falle der Pfändung beweglicher Güter, wenn der Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotkoll feststellt, dass keine Güter vorhanden sind, das Domizil des Schuldners nicht zugänglich ist oder derselbe unauffindbar ist;
    - wenn das Pfändungsverfahren wegen Überteuerung eingestellt wird, da die gepfändeten Güter für drei Mal nicht gepfändet werden konnten.

Eine Gutschrift kann außerdem in folgenden Fällen ausgestellt werden:

- im Falle der umgekehrten Steuerschuld durch den Käufer oder Auftraggeber, wenn die Bedingungen zur Ausstellung der Gutschrift erfüllt sind[53];
- im Falle der Auflösung von Daueraufträgen infolge der Vertragsverletzung durch den Schuldner[54].

Die Neuigkeiten sind anwendbar

- mit Bezug auf die unter Punkt a) angeführten Sachverhalte auf die nach dem 31.12.2016 begonnenen Verfahren,
- mit Bezug auf die anderen Sachverhalte auch für die vor dem 31.12.2016 durchgeführten Operationen.

26 Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens[55]

Das Reverse-Charge-Verfahren ist auf folgende Dienstleistungen ausgedehnt worden:

48 Art. 1, Absätze 126 und 127
49 Art. 26 des DPR 633/72
50 neuer Absatz 4, Buchstabe a) des Art. 26 des DPR 633/72
51 neuer Absatz 4, Buchstabe b) des Art. 26 des DPR 633/72
52 neuer Absatz 12 des Art. 26 des DPR 633/72
53 neuer Absatz 10 des Art. 26 des DPR 633/72
54 neuer Absatz 9 des Art. 26 des DPR 633/72
55 Art. 1, c. 128

- Leistungen, die von den Mitgliedern eines Konsortiums dem angehörigen Konsortium in Rechnung gestellt werden;
- wenn dasselbe Konsortium Auftragnehmer von öffentlichen Körperschaften ist und somit die Dienstleistung im „Split-Payment-Verfahren“ abrechnen muss.

Diese neue Bestimmung wird jedoch erst nach Zustimmung der EU wirksam.

27 Verrechnung von Steuerzahlkarten [56]

Für folgende Forderungen wurde die Möglichkeit der Verrechnung von festgeschriebenen geschuldeten Beträgen auf das Jahr 2016 ausgedehnt:

- welche gegenüber öffentlichen Körperschaften entstanden sind;
- welche aus erbrachten Versorgungsleistungen, Lieferungen, Werkverträgen und freiberuflichen Tätigkeiten stammen;
- welche nicht verjährt, sicher, liquide und fällig sind und von der entsprechenden schuldenden Körperschaft bestätigt werden und wenn der festgeschriebene Betrag kleiner oder gleich der Forderung ist.

Hierzu muss noch ein Durchführungsdekret durch das Ministerium der Wirtschaft und Finanzen erlassen werden.

28 Neue Verjährungsfristen [57]

Die Verjährungsfristen für die Zustellung eines Feststellungsbescheides sind verlängert worden. Die Feststellungsbescheide, welche Einkommenssteuern, MwSt. und IRAP betreffen, müssen, bei sonstigem Ausschluss, innerhalb folgenden Fristen zugestellt werden:

- innerhalb 31. Dezember des fünften (nicht mehr des vierten) Jahres, ab dem Folgejahr nach Abgabe der Steuererklärung;
- bei unterlassener Erklärung, innerhalb 31. Dezember des siebten (nicht mehr des fünften) Jahres, ab dem Folgejahr, ab welchem die Steuererklärung hätte abgegeben werden müssen.

Die bisherige Verdoppelung der Verjährungsfrist bei Finanzstrafvergehen wird hingegen wieder abgeschafft.

Die genannten Neuerungen gelten ab den Steuerfestsetzungen der Steuerperiode 2016 (UNICO 2017, MwSt. 2017 und IRAP 2017) bzw. für die Steuerperiode, welche am 31.12.2016 läuft, für jene Subjekte dessen Steuerperiode vom Kalenderjahr abweicht.

29 Die Reform der Verwaltungsstrafen[58]

Der Ablauf der Neuregelung der Verwaltungsstrafen[59], welche ursprünglich für den 1.1.2017 vorgesehen war, wird auf den 1.1.2016 vorverlegt. Wir erinnern daran, dass diese Neuregelung auch Verminderungen mit Bezug auf die freiwillige Berichtigung vorsieht. Unverändert bleiben hingegen die Strafen, welche vor der Neuregelung der Verwaltungsstrafen, mit Bezug auf das Verfahren der sog. „voluntary disclosure“ galten[60].

30 Änderungen der Vorschriften betreffend die RAI-Gebühr[61]

Ab 2016:

- sinkt die Rundfunkgebühr RAI für private Nutzer auf 100 Euro;
- wird angenommen, dass jeder, der an seinem Wohnsitz einen Vertrag mit einem Stromlieferanten hat, auch einen Fernseher besitzt. Falls jemand tatsächlich keinen Fernseher hat und die Gebühr daher nicht bezahlen möchte, muss dies der Agentur der

56 Art. 1, c. 129
57 Art. 1, Absätze 130 und 132
58 Art. 1, Absatz 133
59 eingeführt vom Legislativdekret Nr. 158 vom 24.9.2015
60 im Sinne des Gesetzes 186/2014
61 Art. 1, Absätze 152 - 160

Einnahmen - Provinzialdirektion I von Turin – Schalter SAT - mittels Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) mitteilen. Mit getrennter Verordnung muss die Vorgehensweise festgelegt werden. Die Ersatzerklärung ist für das Jahr der Einreichung gültig;
- ist die Gebühr nur einmal in Bezug auf alle vom Steuerpflichtigen und seinen Familienangehörigen am Wohnsitz gehaltenen Geräte geschuldet[62];
- für Personen, die am Wohnsitz einen Vertrag für Haushaltsstrom mit einem Stromlieferanten haben, erfolgt die Zahlung der Gebühr in 10 Raten pro Jahr über die Stromrechnung. Der Betrag wird in der Stromrechnung getrennt ausgewiesen und ist nicht steuerpflichtig. Was die Umsetzung der neuen Zahlungsmodalität und die Aufteilung in Raten betrifft, wird auf ein getrenntes Ministerialdekret verwiesen.

31 Beitragsbegünstigungen für unbefristete Arbeitsverhältnisse[63]

Auch für 2016 sind beitragsmäßige Entlastungen für Arbeitgeber vorgesehen, die Neueinstellungen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen vornehmen.

Die Beitragsbegünstigung für 2016 besteht in Folgendem:
- 40% der Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitgebers sind von der Zahlung befreit, mit Ausnahme der an das Unfallversicherungsinstitut INAIL zu zahlenden Beiträge;
- die Beitragsbegünstigung wird insgesamt für 2 Jahre gewährt, wobei der jährliche Maximalbetrag auf 3.250 Euro festgelegt wird.

Einige Ausschlussfälle und Kumulierungsverbote sind mit dem Arbeitsberater abzuklären.

32 Steuerbegünstigung für Leistungsprämien[64]

Es wird für 2016 wieder die Steuerbegünstigung für ausbezahlte Leistungsprämien oder für ausbezahlte Gewinnbeteiligung an unselbständige Arbeitnehmer eingeführt. Die Ersatzsteuer beträgt 10% (einschließlich der kommunalen und regionalen IRPEF-Zusatzsteuer) und
- gilt für Prämien bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro; für Unternehmen, die Arbeitnehmer paritätisch in die Arbeitsorganisation einbinden, wird dieser Höchstbetrag auf 2.500 Euro angehoben;
- betrifft nur Arbeitnehmer im Privatsektor mit einem Gesamteinkommen im Jahr 2015 von maximal 50.000 Euro;
- wird immer angewandt, es sei denn, es liegt ein ausdrücklicher schriftlicher Verzicht durch den Arbeitnehmer für Nichtanwendung des begünstigten Prozentsatzes auf.

Die Definition der Kriterien für die Verbesserung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation sowie die Durchführungsmodalitäten werden durch eine getrennte Ministerialverordnung festgelegt.

33 Separatverwaltung INPS – Beitragssatz[65]

Der INPS-Beitragssatz der Separatverwaltung wird auch für das Jahr 2016 für alle Freiberufler ohne eigener Pensionskassa aber mit MwSt.-Nummer in Höhe von 27% festgelegt. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag von 0,72%.

34 "Art Bonus" als ständige Regelung[66]

Es wird ein Steuerguthaben für freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der Kultur zuerkannt, der sogenannte „Art-Bonus". Dieser hat 2016 einige Veränderungen erfahren:
- die Steuerbegünstigung wird als ständige Regelung eingeführt;

62 wie im Art. 4, DPR Nr. 223/89 festgelegt
63 Art. 1, Absatz 178
64 Art. 1, Absätze 182 - 189
65 Art. 1, Absatz 203
66 Art. 1, Absätze 318 und 319

- das Steuerguthaben steht in Höhe von 65% zu.

35 Steuerguthaben für Sanierung von Beherberungsbetrieben[67]

Das Steuerguthaben für Sanierung von Beherberungsbetrieben[68] wird auch dann zuerkannt, wenn die Wiedergewinnungsarbeiten zu einer Erweiterung der Gesamtkubatur führen, im Rahmen und mit den Modalitäten des Art. 11 des Gesetzesdekretes 112/2008.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch mit Ministerialverordnung erlassen werden.

36 Aufwendungen aus Steuerparadiesen (Black-list-Staaten)[69]

Die Bestimmungen über die Aufwendungen aus Steuerparadiesen werden 2016 nochmals geändert. Die Aufwendungen aus Geschäftsfällen mit Gesellschaften, die in Niedrigsteuerländern[70] ansässig sind, werden künftig - ab 2016 - anderen Aufwendungen gleichgestellt und es ist keine getrennte Angabe in der Steuererklärung nötig.

Ab dem Steuerjahr 2016 sind folgende Neuerungen in Zusammenhang mit den sog. „controlled foreign companies“ (CFC)[71] vorgesehen:

- die CFC-Regelung (Hinzurechnungsbesteuerung) wird nur mehr gegenüber beherrschten Unternehmen in Niedrigsteuerländern mit einem nominellen Steuersatz, der unter der Hälfte des italienischen liegt, angewandt (bei einem IRES-Steuersatz von derzeit 27,5%, wenn der Steuersatz im Staat der beherrschten Gesellschaft unter 13,75% liegt; bei einem IRES-Steuersatz von 24%, wenn der Steuersatz im Staat der beherrschten Gesellschaft unter 12% liegt)
- die Mindestbesteuerung in Italien des Einkommens der beherrschten Gesellschaft entspricht der Höhe des IRES-Steuersatzes (ab dem Jahr 2017 beträgt dieser 24% und nicht mehr 27%).

37 Steuergutschrift für Dieseltreibstoff von Autotransportfirmen[72]

Ab 1.1.2016 steht für die Transportunternehmen der Steuerbonus für Dieseltreibstoff für Fahrzeuge der Klasse Euro 2 oder geringer nicht mehr zu.

38 Pauschalabzüge für Autotransportfirmen[73]

Ab 2016 steht bestimmten Autotransportfirmen ein Pauschalabzug für nicht dokumentierte Aufwendungen[74] zu:

- als Fixbetrag für Fahrten, die vom Unternehmer persönlich außerhalb der Gemeinde, in der das Unternehmen den Sitz hat, durchgeführt werden (zuvor war eine Unterscheidung zwischen Fahrten innerhalb und außerhalb der Region vorgesehen);
- im Ausmaß von 35% des Fixbetrages für Fahrten, die vom Unternehmer persönlich innerhalb der Gemeinde, in der das Unternehmen den Sitz hat, durchgeführt werden.

39 Verrechnung von Guthaben von Rechtsanwälten[75]

Ab 2016 können Rechtsanwälte, die gegenüber dem Staat Forderungen aus Justizspesen haben, diese Beträge mit jeglichen geschuldeten Beträgen aus Steuern und Gebühren, inklusive der MwSt. und den Sozialbeiträgen verrechnen, unabhängig zu welchem Zeitpunkt diese Spesen entstanden sind.

---

67 Art. 1, Absatz 320
68 Art. 10 des Gesetzesdekretes 83/2014 und Ministerialdekret vom 7.5.2015
69 Art. 1, Absätze 142 - 144
70 Abschaffung der Absätze 10 - 12-bis des Art. 110 des TUIR
71 Abänderung des Art 167 des TUIR
72 Art. 1, Absatz 645
73 Art. 1, Absatz 652
74 Art. 66, Absatz 5 des TUIR und Art. 1 Absatz 106 des Gesetzes Nr. 266/2005
75 Art. 1, Absätze 778 - 780

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch mit Ministerialverordnung erlassen werden.

40 Neuauflage Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen[76]

Aufgrund der Änderung des Art. 2, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 282/2002 wurde erneut die Möglichkeit vorgesehen, eine freiwillige Aufwertung der Grundstücke und Beteiligungen, anhand der Entrichtung einer Ersatzsteuer, durchzuführen.

Aufgewertet werden können:

- Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum, Fruchtgenuss, Oberflächenrecht oder Erbpacht sowie
- Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften im Eigentum oder Fruchtgenuss,

die zum 01.01.2015 von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen Körperschaften gehalten werden. Ausgenommen sind Grundstücke und Beteiligungen im Eigentum von Unternehmen.

Innerhalb 30.6.2015 muss:

- eine beeidete Schätzung des Marktwertes des Grundstückes oder der Beteiligung von einem Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Geometer, Ingenieur, usw.) erstellt sein;
- die Ersatzsteuer zur Gänze bezahlt werden, wobei diese auf den Marktwert der Beteiligung/des Grundstückes, der aus der beeideten Schätzung hervorgeht, wie folgt berechnet wird: 8% für Grundstücke und qualifizierte **und** nicht qualifizierte Beteiligungen (der Satz von 4% für nicht qualifizierte Beteiligungen ist nicht mehr vorgesehen). Bei Ratenzahlung muss innerhalb 30.6.2015 die erste der drei Raten bezahlt sein.

41 Aufwertung Anlagegüter und Immobilien von Unternehmen[77]

Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften, die bei der Abfassung der Bilanz nicht die internationalen Grundsätze der Rechnungslegung (IAS) anwenden, können Immobilien und andere Güter, also auch Beteiligungen, wiederum steuerlich aufwerten.

Die Aufwertung muss im Jahresabschluss 2015 erfolgen und alle Anlagegüter laut Bilanz zum 31.12.2014 betreffen, die derselben homogenen Gruppe angehören.

Die Aufwertung wird dem Eigenkapital zugewiesen oder in einer eigenen unter Steueraussetzung befindliche Rücklage erfasst. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung dieser Rücklage ist durch Bezahlung einer Ersatzsteuer möglich, die für Zwecke der Körperschaftssteuer und Wertschöpfungssteuer 10% beträgt.

Der höhere Wert der Anlagegüter gilt für steuerliche Zwecke (Einkommens- und Wertschöpfungssteuer IRAP) ab dem dritten auf die Aufwertung folgenden Jahr (2018, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) durch Bezahlung der Ersatzsteuer in Höhe von:

- 16% für die abschreibbaren Güter und
- 12% für nicht abschreibbaren Güter (Grundstücke).

Nur für die Immobilien gilt der höhere Wert für steuerliche Zwecke ab der am 1.12.2017 laufenden Steuerperiode (2017, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

Für Veräußerungen, Zuweisungen an Gesellschafter, Eigenverbrauch oder betriebsfremde Zwecke vor Beginn des vierten auf die Aufwertung folgenden Geschäftsjahres (2019, sofern

76 Art. 1, Absätze 887 und 888
77 Art. 1, Absätze 889 - 896

die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) wird der Mehr- oder Minderwert mit Bezug auf den Wert des Gutes vor der Aufwertung berechnet.

Die geschuldete Ersatzsteuer für die Aufwertung und die eventuelle Freistellung der Rücklage ist als einmalige Zahlung ohne Zinsen zu begleichen und zwar innerhalb des Termins für die Zahlung der Einkommensteuern.

Im Einzahlungsschein F24 ist es möglich, die geschuldeten Beträge mit anderen Steuern oder Gebühren zur Gänze oder teilweise zu verrechnen.

42 Erhöhung der Bargeldschwelle[78]

Ab 1.1.2016 wird die bisherige Bargeldschwelle von 999,99 Euro auf 2.999,99 Euro erhöht.

Außerdem wurden einige spezielle Bestimmungen des Zahlungsverkehrs abgeschafft und zwar:

- das Verbot, Wohnungsmieten mit Bargeld zu bezahlen[79] und
- das Bargeldverbot für Transportleistungen[80].

Die Schwelle von 1.000 Euro bleibt bei Einreichen von Zahlungsvordrucken F24 in Papierform - ohne Verrechnung - von Seiten von Steuerpflichtigen ohne MwSt.-Nr.[81].

Die Schwelle von 999,99 Euro bleibt:

- für Geldtransferservice (sog. "money transfer");
- als Saldo von Bank- oder Postsparbüchern, die auf den Überbringer lauten und
- als Grenze für die Ausstellung von Bank- oder Postschecks, Zirkularschecks, Postanweisungen und Wechsel ohne Klausel „nicht übertragbar".

43 Zahlungen mittels Debitkarten und Kreditkarten[82]

Unternehmen und Freiberufler werden verpflichtet, Zahlungen nicht nur über Debitkarte (Bancomat), sondern auch mittels Kreditkarte zu akzeptieren, unabhängig von der Höhe des Betrages (dies soll auch für Kleinbeträge unter 30 Euro gelten).

Mit einer getrennten Ministerialverordnung sollen neue Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung sollen auch Verwaltungsstrafen vorgesehen werden.

44 Zahlungen an öffentliche Körperschaften[83]

Öffentliche Körperschaften sind verpflichtet, aus welchem Grund auch immer ausbezahlte Vergütungen über 1.000 Euro ausschließlich elektronisch zu bezahlen[84].

45 Änderungen in der Landwirtschaft

45.1 Erhöhung der Registergebühr bei Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken[85]

Bei Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und deren Zubehör, bei denen der Käufer nicht ein bei der INPS eingetragener Landwirt ist, wird die Registergebühr wieder von aktuell 12% auf 15% erhöht.

78 Art. 1, Absätze 898 - 899 und 902 - 903
79 Art. 12, Absatz 1.1 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011
80 Art. 32-bis, Absatz 4 des Gesetzesdekretes Nr. 133/2014
81 Art. 11 des Gesetzesdekretes Nr. 66/2014
82 Art. 1, Absätze 900 und 901
83 Art. 1, Absatz 904
84 Art. 2, Absatz 4-ter des Gesetzesdekretes Nr. 138/2011
85 Art. 1, Absatz 905

45.2 Erleichterungen für Kleinbauern und Eigentümern von "geschlossenen Höfen"[86]

Die bestehenden Begünstigungen bei Übertragungen von Kleinbauern (fixe Registersteuer und Hypothekargebühr, Katastergebühr zu 1%) werden auch bei entgeltlichen Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und dessen Zubehör bei folgenden Subjekten angewandt:

- bei Eigentümern von geschlossenen Höfen, gemäß Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 28.11.201 Nr. 17, welche die landwirtschaftlichen Grundstücke und deren Zubehör selbst bewirtschaften;
- beim Ehepartner oder Verwandten in gerader Linie der Subjekte, die die Voraussetzungen dafür besitzen (selbstbewirtschaftende oder berufliche Landwirte, die in der entsprechenden Rentenkasse eingetragen sind) und die Ehepartner oder Verwandte, die selbst schon Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke sind und mit dem „eigentlichen" Begünstigten zusammenwohnen.

45.3 Erhöhung Boden- und Besitzertrag[87]

Ab 2016 wird der Bodenertrag und der Besitzertrag bei den Grundstücken mittels höherer Aufwertungsfaktoren besteuert: der Aufwertungsfaktor beträgt 30%, wobei dieser zusätzlich zu den bereits geltenden Aufwertungen von 80% (beim Besitzertrag) bzw. 70% (beim Bodenertrag) zu berechnen ist[88].

45.4 Produktion und Verkauf von elektrischem Strom und Wärme [89]

Für die ab dem 31.12.2015 folgenden Steuerperioden (mit Wirkung ab 2016, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) werden folgende Tätigkeiten der Produktion bzw. des Verkaufs

- von Elektrizität und Wärme aus folgenden erneuerbaren Energiequellen
  - aus der Forst- und Landwirtschaft bis zu 2.400.000 kWh jährlich;
  - aus der Photovoltaik bis zu 260.000 kWh;
- von biologischen Treibstoffen und chemischen Produkten aus der Land- und Forstwirtschaft, die vorwiegend vom eigenen Grund stammen und von Landwirten ausgeübt werden

als Nebentätigkeiten eingestuft und über den Bodenertrag besteuert.

Für die Produktion von Energie über den genannten Schwellen wird das Einkommen ermittelt, indem man die für Zwecke der MwSt. zu buchenden Verkaufserlöse der veräußerten Energie - mit Ausnahme der begünstigten Quote - mit dem Ertragskoeffizienten von 25% multipliziert.

Man kann auch für die ordentliche Besteuerung des Einkommens optieren.

46 Vereinfachungen bei der vorab ausgefüllten Steuererklärung Vordruck 730

46.1 Elektronische Übermittlung der Daten durch Dritte[90]

Wie bekannt[91], erstellt die Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 („modello 730 precompilato") anhand der Daten, die ihr von den am Datenfluss beteiligten Subjekten (sog. „Dritte" übermittelt worden sind.

Zu diesen „dritten", im Gesundheitssektor tätigen Subjekten, die zur elektronischen Datenübermittlung an das "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind, zählen auch

86 Art. 1, Absätze 906 und 907
87 Art. 1, Absatz 909
88 Art. 1, Absatz 512 des Gesetzes 228/2012
89 Art. 1, Absatz 910
90 Art. 1, Absatz 949 Buchstabe a)
91 siehe unser Rundschreiben Nr. 80 vom 16.12.2015

bevollmächtigte Einrichtungen und Strukturen, welche sanitäre Dienste erbringen, aber nicht bei der Sanitätseinheit akkreditiert sind.

46.2 Einsicht in die an das "System der Gesundheitskarte" (Sistema Tessera Sanitaria-STS) übermittelten Daten[92]

Unabhängig von der Abfassung der vorab ausgefüllten Steuererklärung Vordruck 730 können alle Steuerpflichtigen in die an das "System der Gesundheitskarte" übermittelten sanitären Daten Einsicht nehmen und zwar über die vom System (Sistema Tessera Sanitaria) selbst bereitgestellten telematischen Dienste.

46.3 Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste („spesometro")[93]

Beschränkt auf das Jahr 2016, brauchen Steuerpflichtige, die für die Erstellung der vorab ausgefüllten Steuererklärung Vordruck 730 zur elektronischen Datenübermittlung an das "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind, bei der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste („spesometro") die bereits an das STS übermittelten Daten nicht mehr berücksichtigen.

47 Steuerbeistand durch den Arbeitgeber[94]

Arbeitgeber, welche den aktiven Steuerbeistand für ihre Mitarbeiter ausüben, sind verpflichtet, der Agentur der Einnahmen das Berechnungsergebnis (Vordruck 730-4) zu senden.

48 Vordruck 770 und Einheitsbescheinigung CU („Certificazione Unica")[95]

Die Einheitsbescheinigungen CU, die der Agentur der Einnahmen elektronisch innerhalb 7.3 zu übermitteln sind, müssen auch folgende Daten beinhalten:

- zusätzliche steuerliche Angaben und Vorsorgedaten sowie Angaben, welche die Steuerbehörden und Fürsorgeinstitute bei Steuerkontrollen benötigen;
- Daten für Beitrags- und Versicherungszwecke;
- Daten betreffend den Steuerausgleich infolge des Steuerbeistandes bei der Abfassung des Vordruckes 730 durch den Arbeitgeber.

Diese zusätzlichen Daten sind in den Einheitsbescheinigungen CU für 2015 anzugeben.

Die Übermittlung von Einheitsbescheinigungen CU, die ob genannte Daten beinhalten, sind zur Gänze einer Übermittlung des Vordruckes 770 gleichgestellt. Werden im CU nun alle Daten mitgeteilt, die bisher im Vordruck 770 anzugeben waren, muss letzteres nicht mehr übermittelt werden (der Vordruck 770 würde dann nur eine Verdoppelung dessen darstellen, was die Agentur der Einnahmen bereits mit den Einheitsbescheinigungen CU erhalten hat).

Die Verpflichtung, den Vordruck 770 innerhalb 31.7. einzureichen, verbleibt somit nur für jene Subjekte, die Daten übermitteln müssen, die nicht in der Einheitsbescheinigung CU enthalten sind.

49 Abzug Bestattungskosten[96]

Ab 2015 steht für Beerdigungskosten ein Abzug von 19% zu:

- die Spesen müssen infolge des Ablebens von Personen bezahlt worden sein; der Steuerpflichtige, der die Spesen bezahlt und der Verstorbene müssen nicht mehr verwandt sein;

- pro Jahr und Todesfall gilt die Schwelle von 1.550 Euro.

92 Art. 1, Absatz 949 Buchstabe b)
93 Art. 1, Absatz 953
94 Art. 1, Absatz 951 Buchstabe b)
95 Art. 1, Absätze 949 und 952
96 Art. 1, Absatz 954

50 Abzug Einschreibegebühren an Universitäten[97]

Ab 2015 sind folgende Ausgaben absetzbar:

- Auslagen für den Besuch von privaten oder öffentlichen Hochschulen und Universitäten;
- in Bezug auf Auslagen für den Besuch von privaten Universitäten wird nun jährlich mit getrennter Ministerialverordnung für jede Hochschulfakultät die absetzbare Gebühr festgelegt und zwar unter Berücksichtigung des Betrages, der durchschnittlich in staatlichen Universitäten bezahlt wird; der absetzbare Betrag darf diese festgelegten Gebühren nicht überschreiten.

51 Neuer MwSt.-Satz von 5% für die Sozialgenossenschaften[98]

Für die Sozial- und Versorgungsleistungen, welche durch die Sozialgenossenschaften und deren Konsortien gegenüber „benachteiligten" Subjekten erbracht werden, ist der neue MwSt. -Satz von 5% eingeführt worden[99].

Für die Genossenschaften, welche nicht als „Sozialgenossenschaften" eingestuft werden können, erhöht sich jedoch der MwSt.-Satz von 4% auf 22%.

Die neuen Bestimmungen betreffen Operationen, die von Verträgen geregelt sind, welche ab dem 1.1.2016 abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden. Für die zum besagten Stichtag laufenden Verträge gelten noch die alten Regeln.

52 Steuerguthaben für Ausgaben für die Sicherheit [100]

Für das Jahr 2016 wird ein Steuerbonus für physische Personen (also nicht für Unternehmen oder Freiberufler) eingeführt, welche Ausgaben für die

- Installierung von digitalen Videoüberwachungsanlagen bzw. Alarmanlagen
- Verträge zur Prävention von Kriminalität, die mit Überwachungsinstituten abgeschlossen werden,

tätigen.

Die praktische Anwendung dieser Begünstigung muss noch von einem Durchführungsdekret geregelt werden.

53 Bekämpfung der Hinterziehung der Besitzsteuer auf Fahrzeuge [101]

Um die Hinterziehung der Besitzsteuer und der anderen Gebühren und Spesen, welche bei der Eigentumsübertragung von Kraftfahrzeugen anfallen, zu bekämpfen, wird vorgesehen, dass dem öffentliche Register der Kraftfahrzeuge (PRA) bei Export für die Wiederzulassung eines Personenkraftwagens, Motorfahrzeugs oder Anhängers eine Kopie der Export-Dokumentation als Nachweis des Exports oder im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Dokumentation bezüglich der Löschung aus dem PRA vorgelegt wird.

54 Elektronische „Kulturkarte" für Jugendliche [102]

Allen in Italien ansässigen Jugendlichen, die italienische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates der EU sind und im Jahr 2016 achtzehn Jahre alt werden, wird eine elektronische Wertkarte für den Betrag von bis zu 500,00 Euro zuerkannt, welche für Theater- und Filmvorstellungen, Kinobesuche, für den Ankauf von Büchern, den Besuch von Museen, Ausstellungen, Galerien, archäologischen Arealen, Naturaltparks und Live-Vorführungen verwendet werden kann.

Die mit der Wertkarte zur Verfügung gestellten Beträge sind für den Empfänger steuerfrei und

97 Art. 1, Absatz 955
98 Art. 1, Absätze 960 und 963
99 "Benachteiligte Subjekte" gemäß Art. 10, Absatz 1, Nr. 27-ter)
100 Art. 1, Absatz 982
101 Art. 1, Absatz 964
102 Art. 1, c. 979 e 980

werden auch nicht bei der sog. ISEE berücksichtigt.

Die Zuweisungs- und Verwendungskriterien der Wertkarte, sowie der zustehende Betrag, müssen noch von einem Dekret des Ministerpräsidenten definiert werden.

55 Zuschuss für den Ankauf von Musikinstrumenten[103]

Für das Jahr 2016 wird ein Zuschuss von 1.000 Euro für den Ankauf eines neuen Musikintrumentes zugunsten Studenten der Musikhochschulen und der diesen gleichgestellten Instituten gewährt, „welche bei den Kursen für Musikinstrumente, gemäß der vorhergehenden Studienordnung, oder den Universitätsstudiengängen ersten Grades, gemäß der neuen Studienordnung eingeschrieben sind“.

Der Zuschuss wird vom Verkäufer des Musikinstruments in Form eines Preisnachlasses gewährt. Dem Verkäufer wird dieser Preisnachlass in Form eines verrechenbaren Steuerguthabens zurückerstattet.

Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen müssen noch von der Agentur der Einnahmen erlassen werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

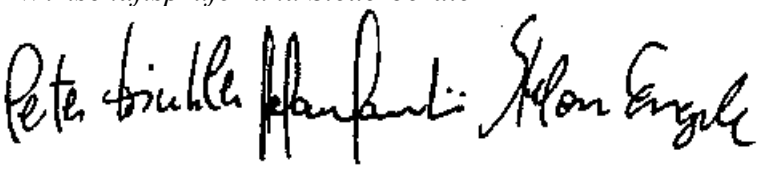

103 Art. 1, c. 984